

Satzung

Förderverein Augusta-Viktoria-Stift e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Augusta-Viktoria-Stift. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Namen führenden Förderverein Augusta-Viktoria-Stift e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Erfurt

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Zeit zwischen der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und dem 31. Dezember 2008 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Augusta-Viktoria-Stiftes in seinen Aufgaben der Fürsorge und Betreuung von Kindern, Hilfsbedürftigen und pflegebedürftigen Menschen sowie Senioren. Das Zusammenwachsen und aneinander Festhalten von Menschen verschiedener Altersstufen vom Kleinkind bis zu den Senioren ist besonderes Anliegen der Stiftung und dieses Vereines.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufruf zu sowie Entgegennahme und Verwaltung von Spenden in Form von Geld und Sachmitteln,
- Unterstützung und Durchführung von Projekten des Augusta-Viktoria-Stiftes,
- finanzielle Unterstützung des Augusta-Viktoria-Stiftes in der Pflege und Betreuung von Kindern und Senioren sowie bei Anschaffungen und Investitionen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Verein wird stets die Interessen des Augusta-Viktoria-Stiftes wahren, seine Arbeit und Aktivitäten zum Wohl des Augusta-Viktoria-Stiftes wahrnehmen und hierbei die evangelischen Grundlagen der diakonischen Arbeit beachten und anerkennen.

(4) Der Verein ist, soweit sich nicht aus Absatz 5 bis 7 etwas anderes ergibt, berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den in Absatz 1 genannten Zwecken unmittelbar zu dienen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck und das Augusta-Viktoria-Stift unterstützen wollen.

(2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und diese nicht ablehnen. Der Aufnahme steht insbesondere die Mitgliedschaft in Vereinen

und sonstigen Vereinigungen oder Organisationen entgegen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen wie „Deutsche Kommunistische Partei“, „Nationale Partei Deutschland“, „DVU“, Scientology-Organisation oder sonstige verfassungsfeindliche Organisationen, wie sie insbesondere in den jeweiligen Verfassungsschutzberichten des Freistaates Thüringen erfasst werden. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person gelten vorstehende Regelungen entsprechend, wenn einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter die vorgenannten Ablehnungsgründe erfüllen. Sollte eine juristische Person nach ihrem Gegenstand des Unternehmens und nach ihren tatsächlichen Aktivitäten keine politischen Ziele verfolgen, so kann der Vorstand die juristische Person auffordern, nicht solche Personen zur Teilnahme in den Verein zu entsenden, die vorgenannte Ablehnungsgründe erfüllen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Kalenderjahresende erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes weiterhin von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Schreiben des Vereins an das Mitglied an seine letzte, bekannte Adresse nicht zugesandt werden können und die Wohn- und/oder Geschäftsadresse des Mitglieds dem Vorstand nicht bekannt ist.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine grobe Interessenverletzung ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Aufnahmebeschränkungen nach §3 Abs. 3 verstößt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes, mit Gründen versehen, ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist.

§5 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Der Vorstand kann von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages Befreiung erteilen.

(2) Jedes Mitglied soll darüber hinaus nach bestem Können die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern und ihn in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen.

(3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsordnung zu beschließen, in der die Mitgliedsbeiträge nach Leistungsfähigkeit sachgerecht in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden können.

(4) Der Verein kann Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks von Nichtmitgliedern sowie Spenden entgegennehmen.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitarbeit in Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festlegung der Beitragsordnung;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes ,
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung

vom Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beseitigt wird; im Übrigen nur mit 3/4 aller Stimmen der Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassensführer.

Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Das Augusta-Viktoria-Stift ist berechtigt, zwei Personen ihrer Wahl in den Vorstand als stellvertretende Vorsitzende zu entsenden.

Ein Mitglied des Vorstandes hat den Bereich des Altenpflegeheimes zu repräsentieren, indem es selbst Bewohner des Pflegeheimes oder Angehöriger eines/einer Bewohners/in ist oder dem Altenpflegebereich in sonstiger Weise, auch in altersmäßiger Hinsicht, verbunden ist. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes hat den Bereich der Kindertagesstätten zu repräsentieren, indem sein Kind eine Kindertagesstätte des Augusta-Viktoria-Stiftes besucht oder es in sonstiger Weise mit den Kindertagesstätten verbunden ist.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder durch Kooptation zu bestellen. Für die kooptierten Vorstandsmitglieder gilt §13 entsprechend; ihre Bestellung endet jedoch gleichzeitig mit dem Ende der Amtsdauer des Vorstandes

nach §11 Abs. 1. Die zu kooptierenden Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, gemeinschaftlich vertreten.

(4) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

§12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Sofern die Aufgaben- und die Arbeitsentwicklung des Vereins dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, für die Wahrnehmung der allgemeinen Geschäftsführung einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer einzustellen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Der Vorstand kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte auf einen Dritten übertragen.

§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt bzw. entsandt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Entsandte Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nicht gewählt; die übrigen satzungsmäßigen Bestimmungen für den Vorstand gelten für die entsandten Vorstandsmitglieder entsprechend.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Buchhaltungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege, zu gewähren.

§16 Arbeitsausschüsse

(1) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, deren Aufgabe die Ausarbeitung und Durchführung einzelner Projekte oder Maßnahmen ist, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten und die der Erreichung des Vereinszwecks zu dienen bestimmt sind. Der Zweck der Gemeinnützigkeit des Vereins ist zu beachten.

(2) Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören. Zu Ausschussmitgliedern können durch den Vorstand auch Nichtmitglieder des Vereins mit eingesetzt werden.

(3) Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Ausschuss-Vorsitzenden wählen. Jeder Ausschuss hat gegenüber dem Vorstand zu berichten und ist verpflichtet, den Vorstand über alle Vorgänge zu informieren. Auf Bitten des Vorstandes wird ein Ausschuss die Mitgliederversammlung über seine Arbeit unterrichten.

(4) Die Ausschüsse sind nur nach vorheriger Zustimmung und in Absprache mit dem Vorstand zu Erklärungen oder sonstigen Auftritten außerhalb des Vereins berechtigt, sofern aus den Erklärungen oder den sonstigen Auftritten zu erkennen sein sollte, dass das Ausschussmitglied zumindest auch in dieser Funktion handelt.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an das Augusta-Viktoria-Stift, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte die Satzung lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berühren. An die Stelle des nichtigen Teils soll eine zumutbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Teile entspricht oder ihm am nächsten kommt. Andere Satzungs-lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

*Am Amtsgericht Erfurt eingetragene Satzung,
Datum der Eintragung 05.08.2008*

Satzungsänderung

Förderverein Augusta-Viktoria-Stift e. V.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Am Amtsgericht Erfurt eingetragene Satzungsänderung,

Datum der Eintragung 06.04.2017